

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG

## ENERGIELIEFERUNG GRUNDVERSORGUNG






GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2020

HERAUSGEBER: ASSETMANAGEMENT NETZ UND VERSORGUNG

VERSION: AGB N&V – EL GV (V\_1.0)

**Repower AG**  
Via da Clalt 12  
7742 Poschiavo

 [www.repower.com](http://www.repower.com)  
 [hello@repower.com](mailto:hello@repower.com)  
 +41 81 839 7111

**REPOWER**  
Unsere Energie für Sie.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	3
1.1.	Liefer- und Abnahmepflicht .....	3
1.2.	Unterbruch und Einschränkung in der Energielieferung .....	3
2.	Tarife für Energielieferung .....	3
2.1.	Wahl der Energiequalität (Produktewahl) .....	3
2.2.	Herkunft der Energie .....	3
2.3.	Verwendung der Energie .....	3
2.4.	Wechsel des Energielieferanten .....	3
3.	Tarife für Energierückspeisung .....	3
3.1.	Rückspeisevergütung für Kunden in der Grundversorgung .....	4
3.1.1.	Rückspeisevergütung für die physische Energierücklieferung ohne Abnahme des ökologischen Mehrwerts .....	4
3.1.2.	Rückspeisevergütung für die physische Energierücklieferung und Abnahme des ökologischen Mehrwerts .....	4
3.2.	Rückspeisevergütung für Marktkunden .....	4
3.3.	Herkunftsnachweise .....	4
3.4.	Entfallen der Abnahmepflicht .....	4
4.	Preise für die Energielieferung, Rückspeisung und Vergütung .....	4

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. LIEFER- UND ABNAHMEPFLICHT

Kunden mit Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie marktberichtete Endverbraucher (> 100 MWh), die auf den Netzzugang verzichten. Repower liefert und vergütet den Kunden mit Grundversorgung gestützt auf diese «AGB N&V – EL GV» elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht sowie im Rahmen der Ersatzversorgung.

### 1.2. UNTERBRUCH UND EINSCHRÄNKUNG IN DER ENERGIELIEFERUNG

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, zulässig:

- sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird;
- sofern der Transport der zu liefernden Energie infolge Probleme auf den (eigenen oder fremden) Netzen verhindert oder übermässig erschwert wird oder erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen. Sofern Repower die entsprechenden Netze betreibt, richtet sich eine allfällige Haftung nach den spezifischen Regeln betreffend Netznutzung und -anschluss inkl. der einschlägigen AGB;
- bei angeordneten Massnahmen von Behörden oder Swissgrid;
- bei höherer Gewalt, schweren Naturereignissen und anderen ausserordentlichen Ereignissen;
- zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen.

Die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen (AGB N&V – AB) bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## 2. TARIFE FÜR ENERGIELIEFERUNG

Der Energiepreis enthält die Beschaffungs- und Bereitstellungskosten der elektrischen Energie. Er ist abhängig vom Tarif, dem gewählten Energiepaket, dem Energieprodukt sowie der Erfassungszeit des Bezugs.

Die Tarife für die Energielieferung werden bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) oder auf Basis eines gewählten Energiepakets in Rechnung gestellt. Bei den Energiepaketen wird auf der Rechnung jeweils ausgewiesen, welche Energiemenge bereits bezogen wurde. Wird die Energiemenge über das Jahr nicht voll ausgeschöpft, gibt es einen Sparbonus für die Unterschreitung. Wird die Energiemenge überschritten, werden die Zusatzkosten anhand der zu viel bezogenen Kilowattstunden verrechnet. Die Energiepakete werden nur in Kombination mit den Netzpaketen angeboten.

### 2.1. WAHL DER ENERGIEQUALITÄT (PRODUKTEWAHL)

Kunden in der Grundversorgung können grundsätzlich zwischen den auf dem Tarifblatt ausgewiesenen Energiequalitäten frei wählen. Eine Änderung der Energiequalität ist Repower jeweils bis 30. Juni und 31. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen und gilt für die nachfolgenden Abrechnungen. Trifft der Kunde keine aktive Wahl, erhält er automatisch das Standardprodukt.

Kunden, welche auf Basis eines Energiepakets abgerechnet werden, müssen genau ein Energiepaket (Grösse) wählen. Prosumer, welche im Wahltarif abgerechnet werden, erhalten im Energiebezug 1 ein durch Repower definiertes Energieprodukt. Für den Energiebezug 2 können die Prosumer zwischen den auf dem Tarifblatt ausgewiesenen Energieprodukten frei wählen. Eine Mischung aus unterschiedlichen Energiequalitäten ist nicht möglich. Die Wahl, Kündigung oder eine Änderung des Energiepakets oder des Energieprodukts muss Repower bis am 31. Oktober (eintreffend) schriftlich mitgeteilt werden und gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahres. Trifft der Kunde keine aktive Wahl für ein Energiepaket oder für ein Energieprodukt, erfolgt die Zuteilung des Energiepakets durch Repower und der Kunde erhält automatisch das Standardprodukt. Für den Wechsel des Energiepakets kann eine Tarifwechselfauschale in Rechnung gestellt werden.

### 2.2. HERKUNFT DER ENERGIE

Der Lieferantenmix und die gesamthaft an die Endverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge (die Stromkennzeichnung) muss bis spätestens Ende Juni des folgenden Kalenderjahres veröffentlicht werden. Der Kunde in der Grundversorgung hat nur Anspruch auf den Herkunftsnachweis des gewählten Produkts. Insbesondere bei Ausfall von Produktionsanlagen oder Einschränkungen in der Beschaffung behält sich Repower eine Reduktion der Bestellmenge oder die Änderung in der Zusammensetzung der Energiequalität vor. Repower informiert ihre Kunden über allfällige Änderungen. Eine zusätzliche Bestellung von Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten bleibt dem Kunden vorbehalten und ist nicht Teil dieser AGB N&V – EL GV.

### 2.3. VERWENDUNG DER ENERGIE

Der Kunde darf die Energie nur zu den in den AGB N&V – AB vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Tarifblatt aufgeführten Bestimmungen verwenden. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls ist Repower berechtigt, die Energielieferung einzustellen.

### 2.4. WECHSEL DES ENERGIELIEFERANTEN

Ein Austritt aus der Grundversorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte möglich. Der Antrag auf Netzzugang für das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an Repower erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Markt verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) gemäss gültigem Tarifblatt von Repower.

Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Netz von Repower, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit Repower bzw. mit einem von Repower bezeichneten Lieferanten zustande («Ersatzlieferung»). Der Energiepreis für die Ersatzlieferung wird von Repower bestimmt und richtet sich nach den Grundversorgungspreisen. Repower kann im Falle der Ersatzlieferung sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

## 3. TARIFE FÜR ENERGIERÜCKSPEISUNG

Repower ist gesetzlich verpflichtet, die von EEA produzierte Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Kosten für die

Energierückspeisung oder Vergütung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh in Rechnung gestellt. Die Vergütung an unabhängige Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz von Repower eingespeiste Energie (in Form von Überschuss oder Nettoproduktion) aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Unabhängige Produzenten, die eine Einspeisevergütung erhalten, haben kein Anrecht auf eine Vergütung.

### 3.1. RÜCKSPEISEVERGÜTUNG FÜR KUNDEN IN DER GRUNDVERSORGUNG

Repower ist gesetzlich verpflichtet, die von EEA produzierte physische Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung für die Energierückspeisung erfolgt in einem Arbeitspreis pro eingespeiste kWh.

#### 3.1.1. Rückspeisevergütung für die physische Energierücklieferung ohne Abnahme des ökologischen Mehrwerts

Alle Betreiber von Produktionsanlagen, unabhängig von deren Energiequalität und dem Vergütungsmodell (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion) erhalten immer eine Vergütung für die physisch ins Repower-Verteilnetz eingespeiste Energie.

Mit der Wahl dieses Tarifs kann der Herkunftsnachweis (HKN) durch den unabhängigen Produzenten zu Marktkonditionen verkauft werden.

#### 3.1.2. Rückspeisevergütung für die physische Energierücklieferung und Abnahme des ökologischen Mehrwerts

Für alle Betreiber von Photovoltaikanlagen, unabhängig von deren Vergütungsmodell (Eigenverbrauch oder Nettoproduktion), behält sich Repower das Recht vor, die Abnahme des ökologischen Mehrwerts individuell zu regeln. Die Abnahme des ökologischen Mehrwerts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Repower einen entsprechenden Bedarf hat.

Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung der Energierücklieferung abgegolten. Der Anspruch auf eine Weitervermarktung des Herkunftsnachweises (HKN) durch den unabhängigen Produzenten entfällt. Die Photovoltaikanlage muss diesbezüglich «naturemade star»-zertifiziert sein. Weiter muss sichergestellt sein, dass die Herkunftsnachweise auf das Händlerkonto von Repower transferiert werden. Die Herkunftsnachweise können von Repower erst dann vergütet werden, wenn die dafür akkreditierte Zertifizierungsstelle Pronovo AG die Anlage im Herkunftsnachweissystem erfasst hat. Repower kann auf diesen Prozessschritt keinen Einfluss nehmen.

### 3.2. RÜCKSPEISEVERGÜTUNG FÜR MARKTKUNDEN

Für Marktkunden im Eigenverbrauch, bei welchen der Fremdlieferant die Energierücklieferung nicht vergütet, bildet der mengengewichtete (BG-EE)-Jahrespreis des Vorjahres den Preis für die Einspeisevergütung. Für Kunden, welche zu Marktpreisen von Repower beliefert werden, behält sich Repower das Recht vor, die Vergütung individuell zu regeln.

### 3.3. HERKUNFTSNACHWEISE

Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern im jeweils anwendbaren Tarifblatt nichts Abweichendes geregelt ist.

### 3.4. ENTFALLEN DER ABNAHMEPFLICHT

Der unabhängige Produzent hat Repower über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in das Einspeisevergütungssystem umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch Repower.

## 4. PREISE FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG, RÜCKSPEISUNG UND VERGÜTUNG

Die Tarife für die Energielieferung werden von Repower nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Tarife und Energieprodukte erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres unter [www.repower.ch](http://www.repower.ch). Tarifänderungen und Änderungen der Energieprodukte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Änderungen an den Energieprodukten gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er bis zum 31. Dezember des Vorjahres keinen Wechsel seines